



Die Europa-Union Herne informiert aus Brüssel und Straßburg:

Erweiterung

Auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs/des Europäischen Rates in Sofia am 17./18.05.2018 stand das Thema Westbalkan auf der Tagesordnung. Teilgenommen haben 27 Staats- und Regierungschefs der EU, der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk, Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik Federica Mogherini, der Kommissar für Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen Johannes Hahn sowie die Führungsspitzen Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Serbiens, Montenegros, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und des Kosovos.

Die Staats- und Regierungschefs verständigten sich auf eine europäische Perspektive für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und das Kosovo. Es wurden Prioritäten für die weitere Angleichung der Rechtssysteme festgelegt. Als Prioritäten werden die stärkere Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung, die verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Migration, einschließlich der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen, die Verbesserung der Konnektivität in den Bereichen Energie, Verkehr und Digitales sowie die Förderung von Aussöhnung und gutnachbarlichen Beziehungen genannt.

Auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs/des Europäischen Rates in Sofia am 17./18.05.2018 standen die **Handelsbeziehungen der EU mit den USA** auf der Tagesordnung.

In der Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, Donald Tusk, heißt es: „Wir sind zu einem gemeinsamen Ansatz gelangt, der die Position der Kommission bei ihren laufenden Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten stärken wird. Die EU ist sogar bereit, mit unseren amerikanischen Freunden über eine Handelsliberalisierung zu sprechen, vorausgesetzt, die USA beschließen eine uneingeschränkte Befreiung von den Zöllen auf Stahl und Aluminium.“ Vor dem Gipfeltreffen hat Tusk nach Presseberichten die Politik des amerikanischen Präsidenten Donald Trump als kapriziös und forsch bezeichnet. Viel zitiert wurde die Aussage Tusks: „Wer braucht noch Feinde, wenn er solche Freunde hat“.

Atomabkommen mit dem Iran

Die Staats- und Regierungschefs haben sich mit dem Iran befasst. Unter anderem hatte Deutschland die Diskussion gefordert. Die überraschende Ankündigung des Austritts der USA aus dem internationalen Atomabkommen vom 14.07.2015. Die Staats- und Regierungschefs signalisierten, dass die EU an dem Atomabkommen festhalten wolle, solange sich auch der Iran daran gebunden fühlt. Die EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini hatte sich bereits am 17.05.2018 in Brüssel gemeinsam mit den Außenministern Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs („E-3“) und später gemeinsam mit dem iranischen Außenminister Mohamed Dschawad Zarif getroffen, um über die mögliche Rettung des Abkommens zu beraten. Es geht vor allem darum, die wirtschaftlichen Beziehungen zum Iran aufrecht zu erhalten.

Mobilitätspaket

Mit ihrem dritten Mobilitätspaket, das am 17.05.2018 veröffentlicht worden ist, will die Europäische Kommission ihre Initiativen von Mai und November 2017 vervollständigen. Die Straßenverkehrssicherheit, eine vernetzte und automatisierte Mobilität sowie eine umweltfreundliche Mobilität sollen gefördert werden.

Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Am 21.03.2018 hat die EU-Kommission zwei Legislativvorschläge vorgelegt, die zu einer faireren Besteuerung digitaler Geschäftstätigkeiten in der EU beitragen sollen:

- (1) Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Körperschaftssteuer-Vorschriften, damit Gewinne dort registriert und besteuert werden, wo über digitale Kanäle signifikante Interaktionen zwischen Unternehmen und Nutzern stattfinden (COM (2018) 147) und
- (2) Richtlinienvorschlag zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (COM (2018) 148).

Datenschutzgrundverordnung

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung ist ab dem 25.05.2018 europaweit anzuwenden. Die Datenschutz-Grundverordnung sorgt für einen besseren Schutz personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger durch

- verbesserte Kontrolle über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Unternehmen und öffentliche Verwaltungen, einschließlich der Notwendigkeit einer eindeutigen Einwilligung der Nutzer zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten;
- mehr Klarheit über die Datenschutzbestimmungen der Unternehmen;
- die unverzügliche Meldung bedenklicher Datenschutzverletzungen.

In der Mitteilung der Kommission vom 15.05.2018 werden die Staats- und Regierungschefs dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass die nationalen Behörden umgehend alle noch nötigen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung der neuen Vorschriften in allen Mitgliedstaaten vorzubereiten.

Digitalisierung als Herausforderung für den Arbeitsmarkt

Am 15.05.2018 fand im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments eine öffentliche Anhörung unter der Leitung der stellvertretenden Vorsitzenden MdEP Maria Ulvskog (S&D) über den Einfluss von neuen Technologien auf den Arbeitsmarkt und die Sozialwirtschaft statt. Demnach lassen sich die Auswirkungen der neuen Technologien auf den Arbeitsmarkt als Treiber des strukturellen Wandels festhalten. Was die Beschäftigung betrifft, werden Arbeitsplätze im Zuge der Digitalisierung verloren gehen, neue hinzukommen und andere sich verändern. Dabei lassen sich Unterschiede in den Geschwindigkeiten in einzelnen Unternehmen, Branchen und Mitgliedstaaten feststellen.

Klage von Netflix vor dem EuGH erfolglos

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16.05.2018 (Az. T-818/16) eine Klage von Netflix als unzulässig abgewiesen. Sie betraf die Anforderung der Einzahlung in die deutsche Filmförderung durch eine Sonderabgabe. Die Zuständigkeit der Klage wurde abgelehnt, weil Netflix nicht darlegen konnte, dass man durch die Regelung im deutschen Recht individuell wesentlich betroffen ist. Auch eine Beeinträchtigung der Marktstellung konnte das Unternehmen nicht darlegen, so das Gericht. Des Weiteren monierte das Gericht, dass Netflix sich erst an ein deutsches Gericht hätte wenden müssen.